

Landesbehindertenbeauftragter Am Markt 20 28195 Bremen
Amt für Straßen und Verkehr
Frau Meike Jäckel
Herdentorsteinweg 49/50
28195 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Dr. Steinbrück
Bremische Bürgerschaft
Raum 310 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18181
Fax (0421) 361-18184
E-Mail: office@behindertenbeauftragter.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
20-14

Vorab per Fax: 361 17049

Mein Zeichen
75-12 ABP

Bremen, 12. Oktober 2012

Geplante Umgestaltung des Straßenraums im Bereich Am Hohentorsplatz – Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Frau Jäckel,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der mir mit Schreiben vom 14.09.2012 überlassenen Unterlagen nehme ich als Landesbehindertenbeauftragter im Rahmen des Verfahrens zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange zu der geplanten Umgestaltung des Straßenraums im Bereich Am Hohentorsplatz wie folgt Stellung:

1. Nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ vom 28.10.2008 (BremABl. 2008, Nr. 127) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und verbindlich geregelt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Richtlinie verwiesen.

Weitere Vorgaben zur barrierefreien Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraums ergeben sich aus der im Herbst 2011 veröffentlichten DIN 32984 über Bodenindikatoren.

2. Aus den vorgenannten Regelungen ergeben sich für die geplante Umgestaltung des Straßenraums im Bereich Am Hohentorsplatz nach Auffassung des Unterzeichners folgende Anforderungen:

a) Im Bereich des Knotenpunktes Am Hohentorsplatz – Hohentorsheerstraße werden die Wegebeziehungen für Fußgänger durch den geplanten Rückbau der Verkehrsanlagen auf das erforderliche Maß deutlich verbessert.

Bei der Kennzeichnung des Übergangs vom Gehweg auf die Fahrbahn im Bereich der Fußgängerfurten mit taktil erkennbaren und kontrastierenden Bodenindikatoren sollten an Stelle der vorgesehenen Noppenplatten in Laufrichtung verlegte Rippenplatten in einer Tiefe von 60 cm und über die Breite der Querungsfurt hinweg verlegt werden. Entsprechend sollte im Bereich der verbleibenden Verkehrsinsel verfahren werden.

Diese Gestaltung entspricht den Anforderungen der DIN 32984 und ermöglicht blinden und hochgradig sehbehinderten Personen, die über die Fußgängerfurt einzuschlagende Laufrichtung mit Hilfe des weißen Langstocks an den Rippenplatten abzunehmen. Dies erhöht die Verkehrssicherheit für diese Personengruppe, da die Rippenplatten – anders als Noppenplatten – ihnen nicht nur den Übergang vom Gehweg auf die Fahrbahn anzeigen, sondern ihnen zusätzlich auch noch eine Hilfestellung bei der Feststellung der über die Fahrbahn hinweg einzuschlagenden Richtung bieten.

b) Nach der vorliegenden Planung verläuft die Fußgängerfurt über die Woltmershauser Allee im Einmündungsbereich in die Hohentorsheerstraße wegen eines vorhandenen Baums nicht parallel, sondern schräg zur Hohentorsheerstraße.

Dies erschwert die Orientierung für blinde und hochgradig sehbehinderte Personen.

Deshalb sollte die Fußgängerfurt etwas weiter in die Woltmershauser Allee hinein verlegt und parallel zur Hohentorsheerstraße ausgerichtet werden.

Auch im Bereich dieser Furt sollten die Übergangsbereiche vom Gehweg zur Fahrbahn über die gesamte Furtbreite hinweg und in einer Tiefe von mindestens 60 cm mit in Laufrichtung verlegten weißen Rippenplatten taktil und kontrastierend gekennzeichnet werden.

c) Entsprechend der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ sind die Bordsteine im Bereich der Fußgängerfurten auf 3 cm abzusenken und mit einer abgerundeten Kante auszustatten, um einerseits Menschen mit Rollstuhl oder Rollator ein Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen, andererseits den Übergang vom Gehweg zur Fahrbahn für blinde und stark sehbehinderte Personen eindeutig erkennbar zu gestalten.

d) Aus den vorliegenden Planunterlagen ist nicht eindeutig erkennbar, ob und ggf. welche der Fußgängerfurten durch eine Lichtsignalanlage abgesichert sind. Auch gibt es keine näheren Angaben über das Verkehrsaufkommen im Planungsbereich.

Vor diesem Hintergrund sollte im weiteren Planungsverlauf insbesondere auch im Hinblick auf das Erfordernis einer möglichst weitreichenden barrierefreien Gestaltung geprüft werden, ob weitere Maßnahmen zur Sicherung der Quermöglichkeiten für Fußgänger erforderlich sind, wie die Installation von Lichtsignalanlagen, die blinden- und sehbehindertengerechte Nachrüstung der eventuell bereits vorhandenen Lichtsignalanlagen oder anderes.

3. Aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten ist es sinnvoll, die Einzelheiten der barrierefreien Gestaltung des Planungsbereichs Am Hohentorsplatz in einer gesonderten Planungsbesprechung zu erörtern und ggf. auch festzulegen. Ein eventueller Gesprächstermin kann über das Büro des Unterzeichners abgestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans-J. Steinbrück
Der Landesbehindertenbeauftragte